



Bundeskriminalamt



Waffenkriminalität

Bundeslagebild 2021

Waffenkriminalität 2021 in Zahlen

VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFENGESETZ



31.672 Fälle (-12,5 %)
29.472 Tatverdächtige (-13,3 %)

VERSTÖßE GEGEN DAS KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

631 Fälle (-0,3 %)
577 Tatverdächtige (+1,8 %)



SCHUSSWAFFENVERWENDUNG



Drohungen mit Schusswaffen
3.881 Fälle (-11,2 %)



Schussabgaben
4.074 Fälle (-8,5 %)

ENTWICKLUNGEN



Illegaler Handel mit Schusswaffen aus den Westbalkan-Staaten weiterhin von Bedeutung



Professioneller, illegaler Umbau von Schreckschusswaffen türkischer Herkunft und illegaler Rückbau von Flobertwaffen aus der Slowakischen Republik von Bedeutung



Teilweise Verlagerung des Waffenhandels von Marktplätzen im Darknet hin zu Messenger-Diensten oder Anbietern kryptierter Telefonie



Zunehmende kriminelle Nutzung von im 3D-Druck hergestellten Schusswaffen bzw. Schusswaffenteilen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung der Kriminalitätslage.....	4
2.1	Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz.....	5
2.2	Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen.....	6
2.2.1	Drohungen mit Schusswaffe.....	7
2.2.2	Schussabgaben.....	8
3	Aktuelle Phänomene	9
3.1	Illegaler Handel mit Schusswaffen	9
3.2	Illegaler Umbau von erlaubnisfreien Schreckschusswaffen	10
3.3	Illegaler Rückbau von Flobertwaffen aus der Slowakischen Republik.....	11
3.4	Waffenkriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet	12
3.5	Illegale Waffenherstellung aus 3D-Druck	13
4	Gesamtbewertung.....	14

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2021 stellt in gestraffter Form die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Waffenkriminalität dar. Es basiert auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der die der Polizei bekanntgewordenen Straftaten (einschließlich mit Strafe bedrohter Versuche) nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst werden.

Darüber hinaus beschreibt das Bundeslagebild aktuelle Entwicklungen und Phänomene von besonderer Bedeutung im jeweiligen Berichtsjahr. Hierzu zählen Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren bzw. zu besonderen Modi Operandi.

Neben den operativen Aspekten beeinflussen neue Gesetze oder rechtliche Anpassungen sowie internationale (politische) Initiativen die Arbeit der Sicherheitsbehörden, die Eingang in dieses Lagebild finden.

2 Darstellung der Kriminalitätslage

Sachverhalte der Waffenkriminalität können in der PKS als Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG), als Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder als sonstige Straftat unter Verwendung einer Schusswaffe registriert sein.

Die in der PKS dargestellten Verstöße gegen das WaffG umfassen Fälle des unrechtmäßigen Umgangs sowohl mit Schusswaffen und ihnen gleichgestellten Gegenständen (z. B. Schalldämpfer oder Schreckschusswaffen) als auch mit weiteren tragbaren Gegenständen (z. B. Schlagstöcke oder Wurfsterne). Im Gegensatz dazu wird bei den Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen ausschließlich auf Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände abgestellt.

Die Begriffe „Waffe“¹ bzw. „Kriegswaffe“² sind im WaffG bzw. im KrWaffKontrG definiert.

Kontrolldelikt



Waffenkriminalität ist sog. „Kontrollkriminalität“.

Das bedeutet, der weit überwiegende Anteil der polizeilichen Erkenntnisse zu diesem Phänomen wird durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen. Tatmittel und Tatverdächtige werden häufig zusammen festgestellt. Dies führt letztlich zu einer überdurchschnittlich hohen Aufklärungsquote im Vergleich zu anderen Kriminalitätsbereichen.

Ohne Kontrollen bleibt Waffenkriminalität dagegen meist unentdeckt.

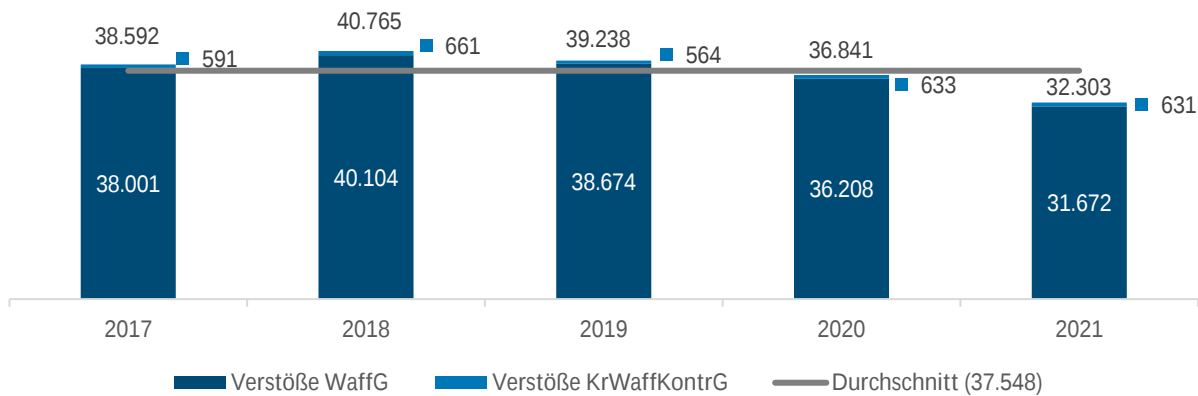
1 Vgl. WaffG, Anlage 1.

2 Vgl. KrWaffKontrG, Anlage 1.

2.1 VERSTÖßE GEGEN DAS WAFFEN- UND KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

Im Berichtsjahr sank die Anzahl der in der PKS registrierten Verstöße gegen das WaffG, während die Anzahl der Verstöße gegen das KrWaffKontrG annähernd auf dem Vorjahresniveau blieb.

Entwicklung der Anzahl der Fälle (2017-2021)

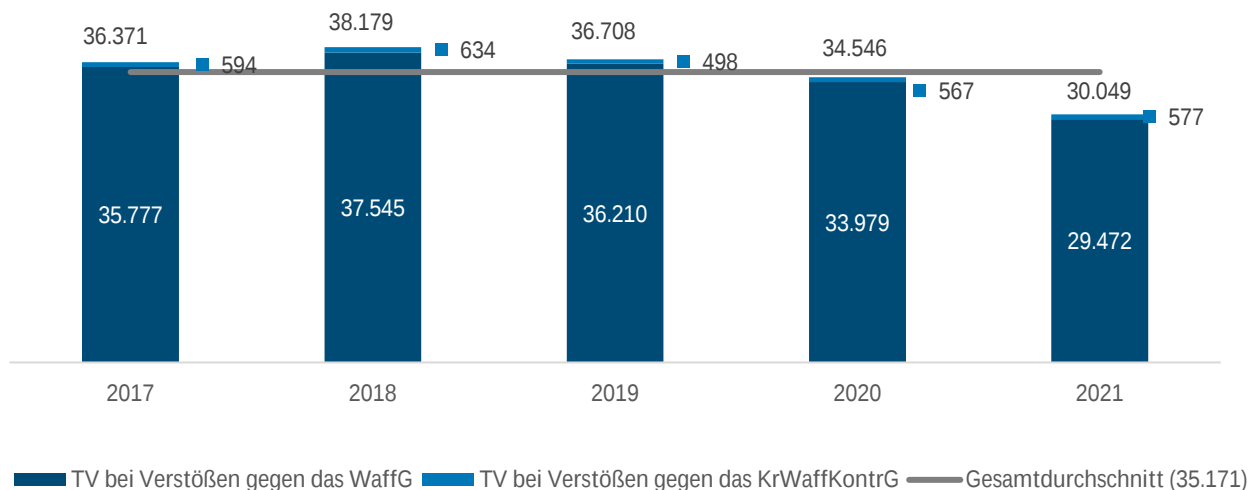


Wenngleich die PKS keine Unterscheidung hinsichtlich der Art der jeweiligen Verstöße vorsieht, dürfte es sich nach polizeilicher Einschätzung überwiegend um Fälle des illegalen Erwerbs, des illegalen Besitzes, des illegalen Führens und der illegalen Einfuhr von Waffen handeln.

Die Aufklärungsquote betrug bei Verstößen gegen das WaffG 92,6 % (2020: 93,2 %) und bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG 81,8 % (2020: 81,4 %).

Analog zur Fallzahl sank auch die Anzahl der i. Z. m. Verstößen gegen das WaffG registrierten Tatverdächtigen um 13,3 %. Hingegen nahm die Anzahl der Tatverdächtigen i. Z. m. Verstößen gegen das KrWaffKontrG um 1,8 % zu.

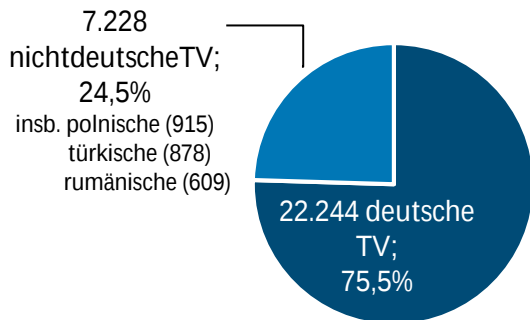
Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen (2017-2021)



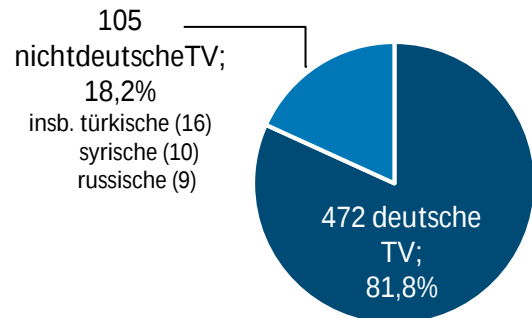
Bei Verstößen gegen das WaffG waren 91,3 % der Tatverdächtigen männlich (2020: 91,5 %), bei Verstößen gegen das KrWaffKontrG waren dies 94,1 % (2020: 94,7 %). Überwiegend handelte es sich bei den Tatverdächtigen um deutsche Staatsangehörige.

Nationalität der Tatverdächtigen

Verstöße gegen das WaffG (2021)



Verstöße gegen das KrWaffKontrG (2021)

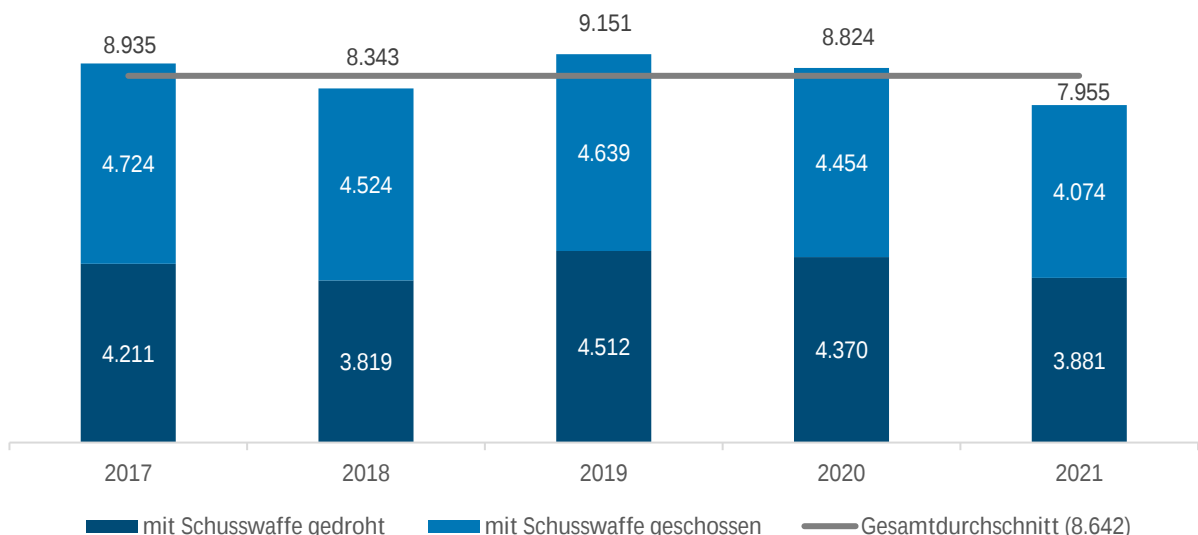


2.2 STRAFTATEN UNTER VERWENDUNG VON SCHUSSWAFFEN

Die PKS erfasst, ob bei der Begehung einer Straftat eine Schusswaffe verwendet wurde. Dabei unterscheidet sie zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“³ und „mit Schusswaffe geschossen“. Allerdings differenziert die PKS weder zwischen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen, noch unterscheidet sie, ob die verwendete Waffe im legalen oder illegalen Besitz des Tatverdächtigen war.

Im Jahr 2021 wurden weniger Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen registriert als im Vorjahr (-9,8 %). Die Anzahl der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, sank um 11,2 %. Ähnlich verhält es sich mit der Entwicklung der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde. Hier ist ein Rückgang um 8,5 % zu verzeichnen.

Fallentwicklung bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen (2017-2021)

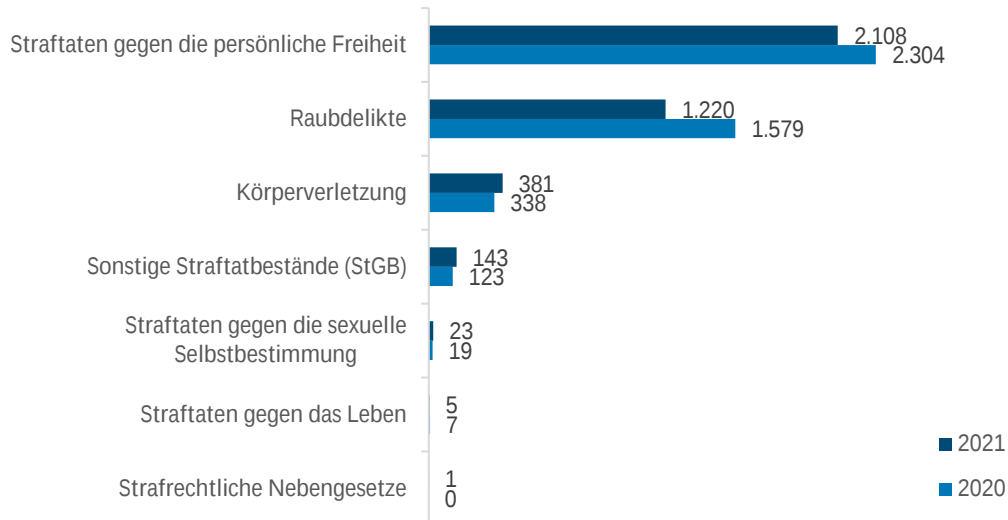


³ „Mit Schusswaffe gedroht“ bedeutet, dass sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Dies kann bspw. schon der Fall sein, wenn eine Spielzeugpistole verwendet oder lediglich der Anschein einer Schusswaffe hervorgerufen wird.

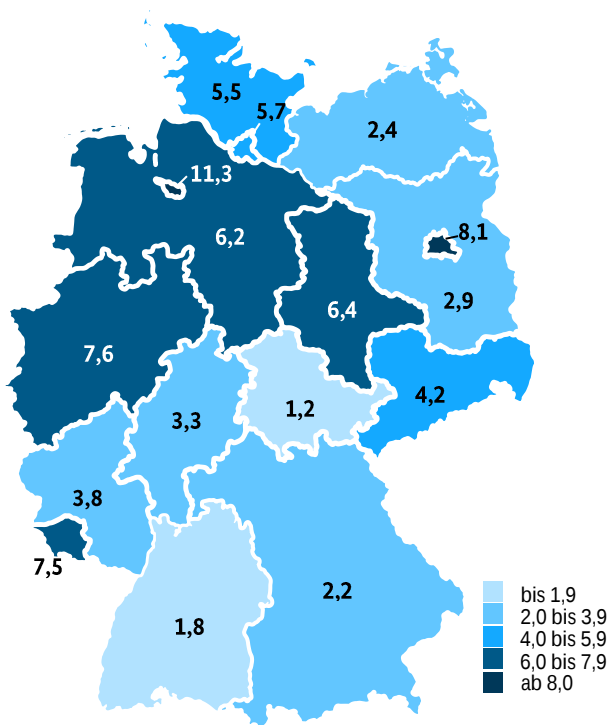
2.2.1 Drohungen mit Schusswaffe

Mit Schusswaffe gedroht wurde am häufigsten in Fällen von Straftaten gegen die persönliche Freiheit⁴ (54,3 %) und bei Raubdelikten⁵ (31,4 %). In beiden Straftatengruppen sank die Fallzahl deutlich.

Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Deliktsbereiche (2020/2021)



Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe gedroht“ auf die Länder (2021)



Die meisten Fälle von Drohungen mit Schusswaffe wurden in Nordrhein-Westfalen (1.371 Fälle; Anteil 35,3 %), Niedersachsen (494 Fälle; 12,7 %) und Berlin (299 Fälle; 7,7 %) registriert.

Die größten Häufigkeitszahlen⁶ entfielen auf Bremen (11,3), Berlin (8,1) und Nordrhein-Westfalen (7,6).

⁴ Straftaten gegen die persönliche Freiheit umfassen Tatbestände der §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB.

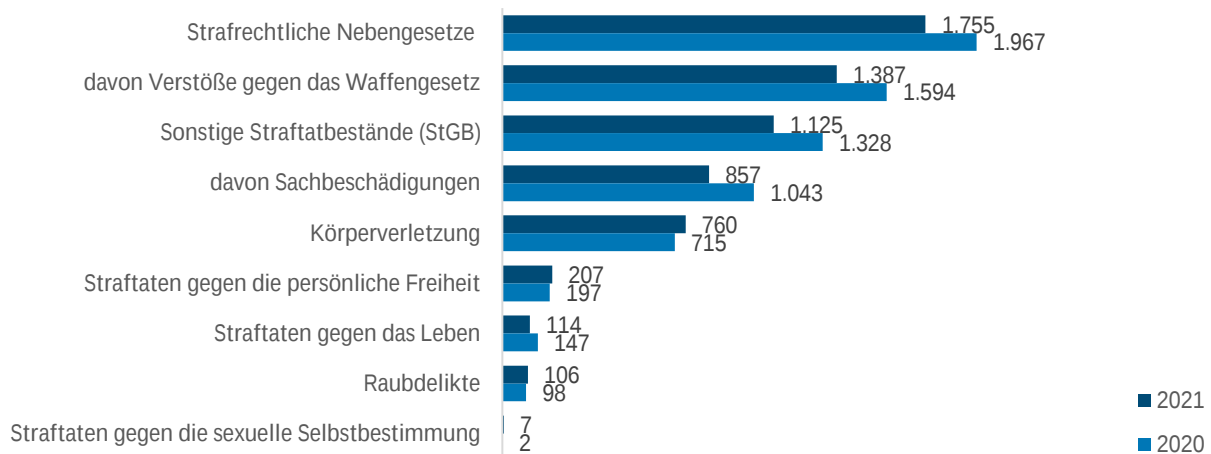
⁵ Zu den Raubdelikten gehören Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gem. §§ 249-252, 255, 316a StGB.

⁶ Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner.

2.2.2 Schussabgaben

Den größten Anteil der Straftaten, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde, betraf strafrechtliche Nebengesetze (43,1 %), hier insbesondere Verstöße gegen das WaffG. Unter den sonstigen Straftatbeständen⁷ laut StGB war erneut eine große Anzahl von Sachbeschädigungen mit Schussabgabe zu verzeichnen (21,0 %), worunter bspw. die Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen fällt.

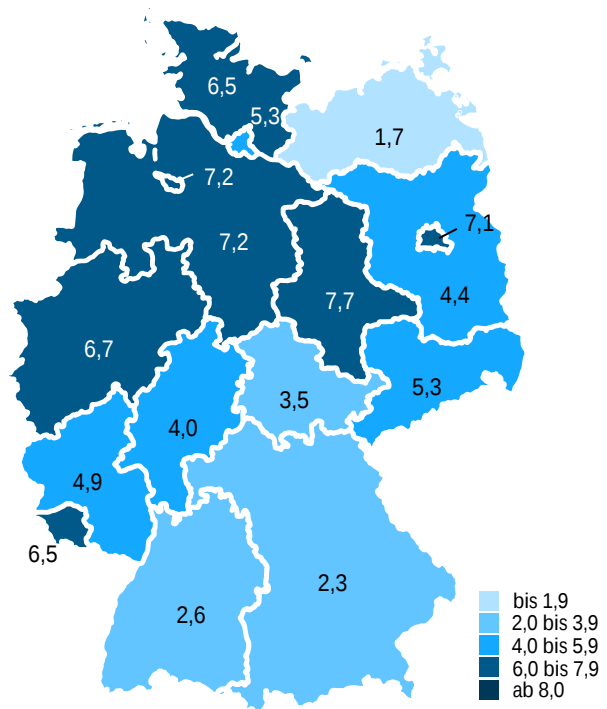
Verteilung der Fälle „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Deliktsbereiche (2020/2021)



Am häufigsten wurden Schussabgaben in Nordrhein-Westfalen (1.194 Fälle; Anteil 29,3 %), Niedersachsen (573 Fälle; 14,1 %) und Bayern (304 Fälle; 7,5 %) registriert.

Die größten Häufigkeitszahlen⁸ entfielen auf Sachsen-Anhalt (7,7), Niedersachsen (7,2), Bremen (7,2) sowie Berlin (7,1).

Verteilung der Häufigkeiten bei Fällen „mit Schusswaffe geschossen“ auf die Länder (2021)



⁷ Sonstige Straftatbestände (StGB) sind solche, die unter dem Straftatenschlüssel 600000 der PKS subsumiert werden.

⁸ Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner.

3 Aktuelle Phänomene

3.1 ILLEGALER HANDEL MIT SCHUSSWAFFEN

Der illegale Handel mit Schusswaffen kann sich entweder als eigenständiger Verstoß gegen das WaffG bzw. KrWaffKontrG oder als Begleitdelikt anderer Straftaten, u. a. im Bereich der Rauschgiftkriminalität, darstellen. Zahlreiche Ermittlungsverfahren, die aus der Auswertung kryptierter Telekommunikation (u. a. Kryptotelefonieanbieter EncroChat) resultieren, belegen dies.⁹

Der überwiegende Teil der illegal gehandelten Waffen wird dem legalen Markt durch Diebstahl oder illegalen Umbau/Rückbau entzogen. Aber auch illegale Eigenbauten werden gehandelt.

Darüber hinaus sind illegal gehandelte Waffen aus den Staaten des Westbalkans¹⁰ weiterhin von Bedeutung. Diese Waffen, darunter Kriegswaffen aus den Konflikten der 1990iger Jahre, gelangen zu- meist auf dem Landweg in kleineren Mengen illegal in die Bundesrepublik oder in andere, vorwie- gend westliche EU-Mitgliedstaaten. Hauptfaktoren für den illegalen Waffenhandel aus dem West- balkan sind die dort bereits vorhandenen hohen Waffenbestände, die Expertise in der Waffenher- stellung sowie die deutlich höheren Preise, die für Schusswaffen in den Bestimmungsländern erzielt werden können.

Illegaler Handel mit Schusswaffen

Am 13.07.2021 kontrollierte die bayerische Grenzpolizei ein einreisendes Fahrzeug mit sloweni- scher Zulassung. Bei der Kontrolle des Fahrzeugs wurden fünf Kalaschnikow Sturmgewehre und eine Skorpion Maschinenpistole sichergestellt. Das Bestimmungsziel der Schusswaffen konnte im Rahmen der anschließenden Ermittlungen nicht geklärt werden. Der Täter, ein 30- jähriger bosnischer Staatsangehöriger, gab in der Hauptverhandlung an, den Waffenschmuggel zur Begleichung von Drogenschulden in Höhe von 160.000 Euro begangen zu haben. Er wurde zu drei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen des Verstoßes gegen das KrWaff- KontrG und WaffG verurteilt.

Um dem internationalen Waffenhandel aus den Staaten des Westbalkans entgegen zu wirken, betei- ligt sich Deutschland an internationalen Zusammenarbeitsformen, wie z. B. EMPACT¹¹ und EFE¹², die u. a. eine verstärkte Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden der Westbalkan-Staaten zum Ziel haben.

⁹ Vgl. Pressemitteilung des BKA vom 06.07.2021, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilun- gen/2021/Presse2021/210706_pmEncroChat.html

¹⁰ Hierzu gehören Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Albanien.

¹¹ EMPACT – European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats

¹² EFE – European Firearms Experts Group

3.2 ILLEGALER UMBAU VON ERLAUBNISFREIEN SCHRECKSSCHUSSWAFFEN

Schreckschusswaffen



i. S. d. WaffG sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind. Sie sind aufgrund ihres äußeren Anscheins und ihrer optischen Beschaffenheit nur schwer von „scharfen“ Schusswaffen zu unterscheiden und werden deswegen u. a. zur Begehung von Bedrohungsdelikten oder räuberischen Erpressungen verwendet.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs sind Schreckschusswaffen grundsätzlich frei zu erwerben, wobei zum Führen einer solchen Waffe ein sog. kleiner Waffenschein erforderlich ist. Das Nationale Waffenregister (NWR), welches bundesweit alle Waffenerlaubnisse erfasst, weist seit Jahren eine stetig wachsende Anzahl von Erlaubnissen zum Führen einer Schreckschusswaffe aus.

Wie Schreckschusswaffen technisch beschaffen sein müssen, damit sie nicht zum Zweck des Verschießens von „scharfer“ Patronenmunition oder vorgeladenen Geschossen (mittels Treibladung) verändert oder umgebaut werden können, ist auf EU-Ebene geregelt.¹³

Beim Umbau von Waffen stellen insbesondere Schreckschusswaffen türkischer Herkunft weiterhin einen deliktischen Schwerpunkt dar. Diese scheinen sich aufgrund der verhältnismäßig günstigen Preise bei hoher Qualität besonders für einen illegalen Umbau in voll funktionsfähige letale Schusswaffen zu eignen. Umgebaute Schreckschusswaffen türkischer Herkunft gelangen durch illegale Transporte auf dem Landweg oftmals über Bulgarien nach Deutschland und in weitere westliche EU-Mitgliedstaaten.

Die Bekämpfung der illegalen Verbreitung dieser Waffen steht somit im Fokus sowohl deutscher als auch europäischer Strafverfolgungsorgane. Das Bundeskriminalamt (BKA) beteiligt sich im Rahmen der EMPACT-Priorität *Firearms* an einer Initiative unter Leitung Rumäniens, die sich auf die Einfuhr von in der Türkei hergestellten Schreckschusswaffen und deren Umbau in letale Schusswaffen fokussiert (*Operational Action Conversus*).

¹³ Mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRÄndG) ist die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 in nationales Recht umgesetzt worden. Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 legt einheitliche technische Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen (SRS-Waffen) gemäß der Richtlinie 91/477/EWG fest (kodifiziert in der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.03.2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen). Die technische Beschaffenheit von SRS-Waffen ist national im Beschussgesetz geregelt.

3.3 ILLEGALER RÜCKBAU VON FLOBERTWAFFEN AUS DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität liegt ein Fokus der Strafverfolgungsbehörden auch weiterhin auf Flobertwaffen¹⁴ aus der Slowakischen Republik.

Bei Flobertwaffen slowakischer Herkunft handelt es sich i. d. R. um ehemals erlaubnispflichtige Schusswaffen, die durch den Einbau eines kleineren Futterlaufs zum Verschießen von Munition mit geringerer Geschossenergie abgeändert werden. Anders als in anderen EU-Staaten sind derartige Flobertwaffen (im Kaliber 4mm Flobert oder 6mm Flobert) in der Slowakischen Republik ab Vollendung des 18. Lebensjahres frei verkäuflich. Kriminelle nutzen diesen Umstand zum Erwerb großer Mengen solcher Waffen, welche sie anschließend in illegalen Werkstätten derart umbauen, dass sie erneut Munition im ursprünglichen Kaliber der halb- oder sogar vollautomatischen Schusswaffe verschießen können.

Illegaler Rückbau von Flobertwaffen

Im Oktober 2021 gelang es in einer gemeinsamen Aktion mehrerer EU-Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Europol, ein international agierendes Netzwerk aufzudecken, welches sich auf den illegalen Handel mit Flobertwaffen spezialisiert hatte. Festnahmen und entsprechende Sicherstellungen in mehreren EU-Staaten waren die Folge.

Europol geht davon aus, dass alleine dieser Gruppierung schätzungsweise 1.500 Schusswaffen zuzurechnen sind, die in die Niederlande, nach Österreich, Dänemark, Deutschland, Portugal, Schweden und in die Tschechische Republik geliefert wurden.¹⁵

Eine Sicherstellung mehrerer Flobertwaffen in Sachsen im Juni 2021 konnte dem Netzwerk zugeordnet werden. Die Ermittlungen deckten auf, dass die Flobertwaffen mitsamt einer handschriftlichen Anleitung zum Umbau in das Originalkaliber für Abnehmer in den Niederlanden bestimmt waren. Der in diesem Zusammenhang festgenommene und geständige Kurier wurde zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe wegen des Verstoßes gegen das KrWaffKontrG und WaffG verurteilt. Die Hintermänner konnten in den Niederlanden festgenommen werden.

Das erkannte Missbrauchspotenzial bzgl. des Umbaus von Schusswaffen fand Eingang in die geltende EU-Feuerwaffenrichtlinie, welche u. a. vorsieht, dass Schusswaffen auch nach Umbau ihre ursprüngliche EU-Kategorisierung behalten. Die Slowakische Republik hat entsprechende Änderungen ihres nationalen Waffengesetzes zum 01.02.2022 umgesetzt.

¹⁴ Flobertwaffen i. S. d. WaffG sind Schusswaffen i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Hierbei handelt es sich um Hinterladerwaffen, bei denen zum Verschießen schwache Randfeuerpatronen der Kaliber 6 mm Flobert und 9 mm Flobert verwendet werden. Flobertwaffen unterliegen gem. WaffG der Erlaubnispflicht.

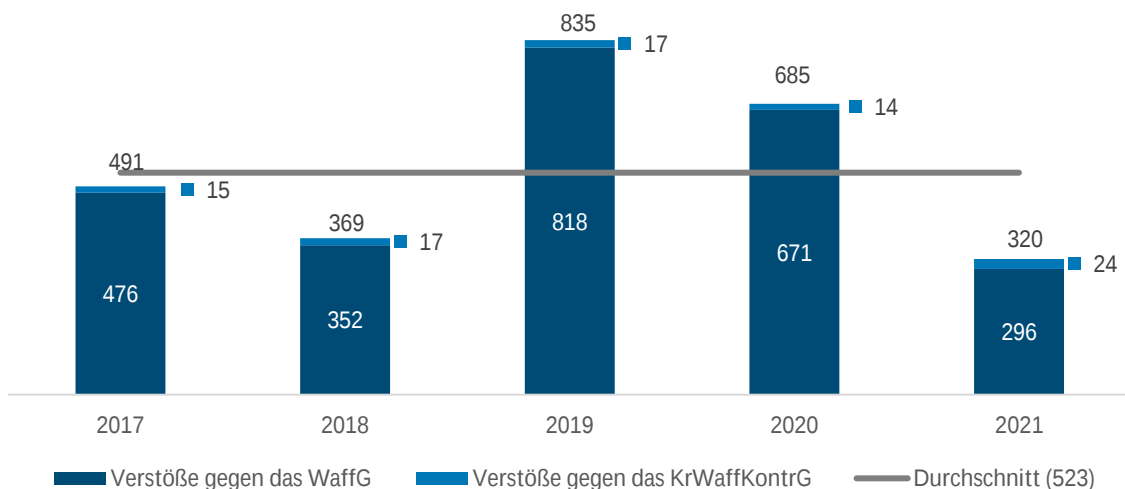
¹⁵ Vgl. Pressemitteilung von Europol, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/18-arrested-police-across-europe-seize-350-firearms>

3.4 WAFFENKRIMINALITÄT UNTER VERWENDUNG DES TATMITTELS INTERNET

Nach wie vor bestehen illegale Angebote von Waffen und Munition im Clear- oder Darknet, die es ermöglichen, sich auf „einfachem“ Weg illegal und anonym eine Schusswaffe zu verschaffen.

Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Verstöße gegen das WaffG unter Verwendung des Tatmittels Internet im Jahr 2021 jedoch deutlich.

Entwicklung der Anzahl der registrierten Fälle unter Nutzung des Tatmittels Internet (2017-2021)



Die Entwicklung dürfte u. a. durch geringer gewordene Angebotsmöglichkeiten im Darknet beeinflusst sein. Erfolgreich geführte strafrechtliche Ermittlungen führten zur Zerschlagung einiger großer Marktplätze im Darknet sowie zum Ausschluss von Waffenangeboten auf kleineren Marktplätzen. In der Folge war u. a. eine teilweise Verlagerung von Waffenangeboten hin zu alternativen Medien, z. B. (kryptierte) Messenger-Dienste¹⁶, erkennbar.

Bei der Nutzung dieser auf Anonymisierung ausgerichteten Medien zu kriminellen Zwecken besteht ein großes Dunkelfeld. Die Aufklärung der Taten und die Identifizierung der Täterinnen und Täter werden in besonderem Maße erschwert.

Hinzu kommt, dass es sich bei vielen im Darknet oder in Messenger-Diensten angebotenen Waffen um sogenannte „Fake-Angebote“ handelt, die einzig dem Zweck dienen, in betrügerischer Absicht Kaufgelder zu erlangen. Ob die Waffen tatsächlich vorhanden sind und zum Verkauf stehen, ist in diesen Fällen nur schwer nachzuweisen.

¹⁶ Messenger-Dienste sind weit verbreitete Programme für Mobilgeräte, deren Nutzung auch auf Computern möglich ist. Neben den Möglichkeiten der Direktkommunikation (Telefonie) bieten abgeschlossene Chat-Gruppen und eigene Kanäle die Möglichkeit, Medieninhalte und Nachrichten abgeschottet untereinander auszutauschen.

Erwerb von Waffen über das Internet

Im August 2021 wurde ein in Hamburg lebender deutscher Staatsangehöriger marokkanischer Abstammung wegen des versuchten Erwerbs einer Pistole und einer Handgranate über einen Messenger-Dienst festgenommen. Es bestand der Verdacht, dass die Waffen für einen islamistisch motivierten Anschlag verwendet werden sollten. In der Wohnung des mutmaßlichen Täters aufgefundene Unterlagen zur Herstellung von Waffen, diverses Propagandamaterial und Erkenntnisse bezüglich des Umfelds sowie der Kontakte dieser Person bekräftigten dies. Gegen den Beschuldigten wurde beim Oberlandesgericht Hamburg wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie des Verstoßes gegen das KrWaffKontrG und WaffG zwischenzeitlich die Hauptverhandlung eröffnet.

3.5 ILLEGALE WAFFENHERSTELLUNG AUS 3D-DRUCK

Infolge des technologischen Fortschritts hat in den letzten Jahren die Gefahr, dass im 3D-Druck hergestellte Schusswaffen bzw. Schusswaffenteile zu kriminellen Zwecken genutzt werden, zugenommen. Vermehrte Sicherstellungen von 3D-gedruckten Waffenteilen in der jüngeren Vergangenheit deuten auf einen langsamen, aber stetigen Anstieg von Fällen hin.

Die mit entsprechenden Waffen begangenen Delikte reichen von illegaler Waffenherstellung und unerlaubtem Waffenbesitz bis hin zum Mitführen oder Einsatz dieser Waffen bei Gewaltdelikten und sogar terroristischen Anschlägen. Beispielsweise führte der Täter des Anschlags auf die Synagoge in Halle (Saale) im Jahr 2019 auch Waffen mit, bei denen wesentliche Teile durch 3D-Druck-Verfahren hergestellt worden waren.

Fälle, in denen eine vollständig im 3D-Druck-Verfahren hergestellte Waffe oder ein im 3D-Druck hergestelltes wesentliches Waffenteil tatsächlich gegen Personen eingesetzt wurde, sind in Deutschland indes noch nicht bekannt geworden.

Derzeit geht die größte Gefahr von sog. Hybrid-Waffen aus, deren Teile weitgehend mittels 3D-Drucktechnik hergestellt werden, jedoch höchstbeanspruchte Waffenteile nach wie vor aus Metall bestehen.

Wie bei anderen Selbstbauten besteht auch bei 3D-gedruckten Waffen grundsätzlich eine Gefahr für den Schützen selbst. Da die zum Druck einer Schusswaffe benötigten Konstruktionspläne über das Internet frei verfügbar sind, ist weiter mit deren fortgesetzter Verbreitung zu rechnen. Die Verbreitung dieser Konstruktionsvorlagen ist nicht unter Strafe gestellt. Weiterhin ist von einer Modifizierung und Weiterentwicklung von Bau- und Druckanleitungen auszugehen. Über entsprechende Internet-Foren werden zudem Hilfestellungen und Tipps der privaten Waffenherstellung angeboten, wodurch weitreichende Spezialkenntnisse und eigene Fertigkeiten entbehrlich werden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die technische Entwicklung der notwendigen Materialien fortschreitet, was auch die Funktionalität und Zuverlässigkeit der selbst hergestellten Schusswaffen zukünftig weiter verbessern dürfte.

4 Gesamtbewertung

Die Gesamtzahl an Verstößen gegen das WaffG und KrWaffKontrG ist, ebenso wie die Anzahl der registrierten Tatverdächtigen, im zweiten Jahr in Folge gesunken. Der Anteil von Straftaten mit Schusswaffenverwendung an allen in der PKS erfassten Straftaten¹⁷ liegt mit 0,2% auf dem niedrigen Niveau des Vorjahrs. Gleichwohl ist die Bedeutung dieses Kriminalitätsfelds unverändert hoch, da bei Straftaten mit Schusswaffendrohung oder Schussabgabe eine große Gefahr für Leib und Leben von Tatbeteiligten und auch Unbeteiligten besteht.

Die anhaltend hohe Aufklärungsquote spiegelt wider, dass es sich bei Waffenkriminalität um klassische Kontrollkriminalität handelt.

Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle von Waffenkriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet ist zwar im zweiten Jahr in Folge deutlich gesunken, aber weiterhin von Bedeutung. Erfolgreich geführte Ermittlungen und die daraus resultierende Zerschlagung großer Marktplätze im Darknet dürften dazu beigetragen haben, dass die Angebotsmöglichkeiten von Waffen im Darknet reduziert wurden. Die Strafverfolgungsbehörden setzen mit ihrem Vorgehen ein deutliches Signal, dass das Darknet keinen rechtsfreien Raum darstellt.

Mit der Abnahme der Angebotsmöglichkeiten im Darknet ist eine Verlagerung zu Messenger-Diensten oder Anbietern kryptierter Telefonie als neue Bezugsquelle für den illegalen Erwerb von und den Handel mit Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen erkennbar.

Bezüglich der Entwicklungen bei 3D-gedruckten Schusswaffen und Waffenteilen ist perspektivisch mit einem steigenden Bedrohungspotenzial, auch im Hinblick auf vollständig 3D-gedruckte Schusswaffen, zu rechnen.

Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich, wie bereits in den letzten Jahren, insbesondere mit den Phänomenen des illegalen Zuflusses nicht gesetzeskonform rückgebauter Flobertwaffen und deren missbräuchlicher Verwendung sowie mit dem ungesetzlichen Umbau von erlaubnisfreien Schreckschusswaffen türkischer Herkunft konfrontiert.

Um einheitliche technische Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen festzulegen, hat die EU-Kommission eine Durchführungsrichtlinie erlassen, deren Umsetzung in nationales Recht in Deutschland mit dem 3. WaffRÄndG erfolgt ist.

Die europaweite Umsetzung und Einhaltung der EU-Richtlinien zur Eindämmung der illegalen Verbreitung von Schusswaffen wird letztlich entscheidend für die EU-weite Harmonisierung der Kontrolle des Waffenerwerbs und -besitzes sein.

Für die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie assoziierter Drittstaaten ist die Bekämpfung des international organisierten Waffenhandels Gegenstand strategischer und operativer Schwerpunktsetzungen. Die Einbindung Europol's ist und bleibt hierbei ein ebenso wichtiger Faktor wie die Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden verschiedener Staaten.

¹⁷ Die PKS weist für das Jahr 2021 insgesamt ca. 5 Mio. Straftaten aus.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Mai 2022

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:

www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,

nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes

(Waffenkriminalität, Bundeslagebild 2021, Seite X).